



MMBG/HWBG und Holz-BG werden zur Berufsgenossenschaft Holz und Metall

## Vertreterversammlungen beschließen Fusion mit der Holz-BG

*Die Mitglieder der Vertreterversammlungen der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG) und der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) trafen sich im Dezember 2009 zu ihren Herbst-Sitzungen. Im Verlauf dieser Tagungen wurden für die Zukunft der beiden Berufsgenossenschaften bedeutsame Beschlüsse gefasst.*

Am 2. Dezember 2009 fand zunächst in Düsseldorf die 137. Sitzung der **Vertreterversammlung der HWBG** statt.

Neben Beschlüssen über die Jahresrechnung 2008, den Haushaltsplan 2010 sowie über einen Musterentwurf der UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ fasste die Vertreterversammlung nach Aussprache einstimmig folgende Beschlüsse:

„1. Die Vertreterversammlung der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft beschließt sich mit der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft und der Holz-Berufsgenossenschaft zum 01. Juli 2010 gemäß § 118 Sozialgesetzbuch VII zur „Berufsgenossenschaft Holz und Metall“ zu vereinigen.

2. Grundlage dieses Beschlusses sind die von der Vertreterversammlung in ihrer heutigen Sitzung beschlossenen Unterlagen über das „Eckpunktepapier“, die „Vereinbarung nach § 118 SGB VII über die Gefahr-

tarif- und Beitragsgestaltung“, die „Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten“, die „Vereinbarung über die weitere Tätigkeit der bisherigen Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter nach § 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII“, die „Satzung“, die „Dienstordnung einschließlich des Stellenplans“ und den „Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe“.

„Die Vertreterversammlung der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft bevollmächtigt die Verhandlungskommission zur Erreichung des gesetzlichen Ziels gemäß § 222 SGB VII ggf. weitere Verhandlungsgespräche über weitere Fusionen mit der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd und im Falle des Scheiterns solche Gespräche auch mit anderen Berufsgenossenschaften zu führen; die Verhandlungsgespräche sollen nur im Verbund mit den Verhandlungskommissionen der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft und der Holz-Berufsgenossenschaft geführt werden.“



Foto: Rütter

Die Vertreterversammlung der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft wählte mit sofortiger Wirkung Michael Schmitz zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft

### Vertreterversammlung der MMBG

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der MMBG trafen sich am 17. Dezember 2009 in der Bildungsstätte Nümbrecht.

Nach der Berichterstattung des Vorstandes, des Hauptgeschäftsführers und des Leiters der Präventionsabteilung spricht sich die Vertreterversammlung nach Aussprache einstimmig für folgende Entscheidung aus:

„1. Die Vertreterversammlungen der Maschinenbau- und Metall- Berufsgenossenschaft (MMBG) und der Hütten- und Walzwerks- Berufsgenossenschaft (HWBG) haben durch Beschlüsse vom 03.06.2009 an die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM Nord Süd) und die Holz-Berufsgenossenschaft (HBG) ein umfassendes und allen Anforderungen des § 118 SGB VII entsprechendes Fusionsangebot unterbreitet. Damit sind seitens dieser Berufsgenossenschaften die gesetzgeberischen Ziele für den Konzentrationsprozess innerhalb der gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Metall- und Holzbranche erfüllt worden. Die Forderungen der Politik nach einheitlichen Strukturen in der Prävention und einer wirtschaftlichen Verwaltungsführung wurden damit erfüllt. Die Vertreterversammlungen der MMBG und der HWBG sind auch heute noch der Überzeugung, dass mit dieser vier Berufsgenossenschaften umfassenden Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)

ein leistungsfähiger und zukunftsorientierter Unfallversicherungsträger entstanden wäre. Die Vertreterversammlung der MMBG stellt mit Bedauern fest, dass ihr Fusionsangebot vom 03.06.2009 abgelehnt worden ist.

2. Die Vertreterversammlung der MMBG stellt fest, dass

a) eine Abstimmung über eine Fusion auch mit der BGM Nord Süd zurzeit nicht möglich ist, da

a1) die Voraussetzungen des § 118 Abs. 1 SGB VII für eine solche Fusion nicht erfüllt sind. Es fehlt die Abstimmungsmöglichkeit über eine gemeinsame Liste der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane einer neuen BG, in der auch die BGM Nord Süd aufgeht. Weder die BGM Nord Süd noch die HBG und die HWBG haben über eine gemeinsame Namensliste, die auch die Mitglieder der heutigen BGM Nord Süd enthält, abgestimmt bzw. abstimmen können. Eine vorherige Einigung ist bedauerlicherweise nicht erfolgt,

a2) auch ein gemeinsamer Stellenplan als Bestandteil der Dienstordnung fehlt. Ein solcher Stellenplan hätte dem Bundesversicherungsamt mit dem heutigen Beschluss vorgelegt werden müssen, wenigstens eine Addition des Stellenplans, die auch das Bundesversicherungsamt grundsätzlich für möglich hält, hätte vorgenommen werden und der Vertreterversammlung zur Abstim-

mung vorgelegt werden müssen. Der Vertreterversammlung der MMBG ist der Stellenplan der BGM Nord Süd unbekannt und er konnte mangels einer Information durch die BGM Nord Süd an die Verwaltungen der HWBG, der MMBG und der HBG auch durch die Vertreterversammlungen der HWBG und der HBG nicht beschlossen werden. Somit entfällt eine Abstimmung hierüber auch durch die Vertreterversammlung der MMBG,

b) kein Fusionsvertrag, der zwar gemäß § 118 SGB VII nicht der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden muss, der aber für die HWBG, die MMBG und die HBG unabdingbare Geschäftsgrundlage einer Fusion ist, mit der BGM Nord Süd abgeschlossen werden konnte. Ebenso wenig ist eine Einigung über alle Eckpunkte erzielt worden, die zu einem Fusionsvertrag geführt hätten.

3. Grundsätzlich befürwortet die Vertreterversammlung der MMBG die Fortführung der Gespräche über eine Fusion auch mit der BGM Nord Süd durch die Verhandlungskommissionen der HWBG, der MMBG, der BGM Nord Süd und der HBG. Ziel dieser Gespräche muss es sein, vor einer Fusion übereinstimmende Eckpunkte und einen gemeinsamen Fusionsvertrag zu vereinbaren. Außerdem müssen die fehlenden Voraussetzungen für eine Fusion gemäß § 118 Abs. 1 SGB VII vereinbart werden.“



Foto: H.-R. Neumann

Unter den Gästen bei der Vertreterversammlung der MMBG waren auch Mitglieder der Selbstverwaltung und der Hauptgeschäftsführung der Holz-BG

Nach diesen Feststellungen fasst die Vertreterversammlung die nachfolgenden zusammenfassenden Beschlüsse:

„1. Die Vertreterversammlung der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft beschließt sich mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und der Holz-Berufsgenossenschaft zum 01. Juli 2010 gemäß § 118 Sozialgesetzbuch VII zur ‚Berufsgenossenschaft Holz und Metall‘ zu vereinigen.

2. Grundlage dieses Beschlusses sind die von der Vertreterversammlung in ihrer heutigen Sitzung beschlossenen Unterlagen über das ‚Eckpunktetpapier‘, die ‚Vereinbarung nach § 118 SGB VII über die Gefahrarbeits- und Beitragsgestaltung‘, die ‚Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten‘, die ‚Vereinbarung über die weitere Tätigkeit der bisherigen Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter nach § 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII‘, die ‚Satzung‘, die ‚Dienstordnung einschließlich

des Stellenplans‘ und den ‚Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe‘.“

„Die Vertreterversammlung der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft bevollmächtigt die Verhandlungskommission zur Erreichung des gesetzlichen Ziels gemäß § 222 SGB VII ggf. weitere Verhandlungsgespräche über Fusionen mit der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd und im Falle des Scheiterns solche Gespräche auch mit anderen Berufsgenossenschaften zu führen; die Verhandlungsgespräche sollen nur im Verbund mit den Verhandlungskommissionen der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und der Holz-Berufsgenossenschaft geführt werden.“

Weitere Beschlüsse u.a. über die Jahresrechnung 2008, den Haushaltsplan 2010 sowie einen Musterentwurf zur UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ rundeten die Tagesordnung ab.